Rheinfelden Baden

Informationsvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Bauverwaltungsabteilung	600/02/2023	20.04.2023
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Kaufmann, Ralf	60 04	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	11.05.2023	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Badenova Wärme Plus Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Ausuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld "Lörrach"; Stellungnahme der Stadt Rheinfelden(Baden)

Erläuterungen

Dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) liegt der Antrag der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG, Freiburg, auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld Lörrach vor.
Gemäß § 15 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) werden die Träger öffentlicher Belange, deren Zuständigkeitsbereich bzw. Gemarkung vom Antragsfeld berührt wird, in diesem Verfahren beteiligt.

Die Antragsunterlagen vom 06.03.2023 sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt. (Anhang 1 - 4). Die Unterlagen zur Darlegungen der Finanzierung (vgl. Ziff. 9 des Antrages und Anlage 4 zum Antrag) sind nicht beigefügt. Sie liegen dem LGRB vor und sind Gegenstand der internen Antragsprüfung.

Das Erlaubnisfeld ist in Anhang 2 dargestellt, die Gemeindegrenzen sind in Anhang 5
verzeichnet. Der Antrag wird nach den einschlägigen Maßgaben des § 11 BBergG u.a. danach geprüft, ob überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen (§ 11 Nr. 10 BBergG).
Das Landesamt bittet daher um Stellungnahme, ob und inwiefern die beantragte Erlaubnis von Ihnen als öffentliche Aufgabe wahrgenommene öffentliche Interessen berührt.

Zur bergrechtlichen Materie sei Folgendes ausgeführt:
Die Erlaubnis: Reservierung eines Interessengebietes
Die bergrechtliche Erlaubnis, die in Abweichung von der gesetzlichen Bezeichnung auch als "Konzession" bezeichnet wird, stellt einen Rechtstitel dar, der der

Antragstellerin mit der Erlaubniserteilung das exklusive Recht einräumt, eine Aufsuchung
(= Untersuchung des Untergrundes auf das Vorkommen, die Verbreitung
und die Qualität) der von der Erlaubnis erfassten „bergfreien Bodenschätze“ (vgl.
§ 3 Abs. 3 BBergG) durchzuführen (hier: Erdwärme, Sole und Lithium). Dritte sind
damit von der Aufsuchung derselben Bodenschätze im zugeteilten Erlaubnisfeld
ausgeschlossen. Die Zuteilung eines „Erlaubnisfeldes für die Aufsuchung zu gewerblichen
Zwecken“ bedeutet eine zeitlich begrenzte Reservierung des Gebietes
zur Aufsuchung ausschließlich für die Erlaubnisinhaberin und damit eine Absicherung
ihrer unternehmerischen Interessen und Investitionen gegenüber der gewerblichen Konkurrenz.
Das Arbeitsprogramm stellt einen wesentlichen Bestandteil des Antrages dar. Es
beschreibt die im beantragten Erlaubniszeitraum (hier: 3 Jahre) geplante Art und
Weise der Aufsuchung in einzelnen Aufsuchungsphasen. Das Arbeitsprogramm
stellt eine Prognose dar. Die Erlaubnisinhaberin kann, bspw. in Abhängigkeit von
den Untersuchungsergebnissen oder der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, davon abweichen. Dabei muss sie dafür Sorge tragen, dass sie weiterhin die berggesetzlichen Maßgaben erfüllt, um den Bestand der Erlaubnis nicht zu gefährden (bspw. gesetzlicher Widerrufsvorbehalt bei Fehlen einer planmäßigen und zielgerichteten Tätigkeit).
Auch wenn nach einem Arbeitsprogramm Tätigkeiten im Gelände vorgesehen sind, entfaltet es keine unmittelbaren Wirkungen auf Dritte oder die Umwelt, wie im Folgenden erläutert wird.

DER BETRIEBSPLAN: Grundlage jeglicher Geländearbeiten

Aus der bergrechtlichen Erlaubnis lässt sich nicht unmittelbar ableiten, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnisinhaberin Geländearbeiten unter Berücksichtigung möglicherweise konkurrierender Raumnutzungsansprüche tatsächlich ausüben darf: Es ist ihr nicht unmittelbar gestattet, im Arbeitsprogramm dargelegte Aufsuchungsarbeiten im Gelände durchzuführen und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben ("Geländearbeiten": in Abhängigkeit von den aufzusuchenden Bodenschätzen bspw. in Form von Grabungen, geophysikalischen Messungen, Erkundungsbohrungen oder -stollen). Aufsuchungsarbeiten im Gelände dürfen erst nach der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes auf der Grundlage der §§ 50 ff. BBergG erfolgen, der die vorgesehenen Arbeiten zeitlich und sachlich konkret und grundstücksbezogen beschreibt. Sofern durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Tätigkeiten der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt wird, werden diese durch das LGRB zu gegebener Zeit am Verfahren der Betriebsplanzulassung förmlich beteiligt (§ 54 Abs. 2 BBergG).
Die Betriebsplanzulassung besitzt keine Konzentrationswirkung, sie ersetzt also nicht ggf. erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten (bspw. Wasserrechtliche Erlaubnis, andere umweltrechtliche Gestattungen, baurechtliche Genehmigung).
Voraussetzung für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken im Rahmen der Aufsuchungstätigkeit ist neben den öffentlich-rechtlichen Gestattungen das Einverständnis der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten an Grund und Boden.

Nicht betriebsplanpflichtige Tätigkeiten, bspw. die Beprobung von Pegeln oder die Durchführung geophysikalischer Messungen ohne Verwendung von Maschinen, bedürfen möglicherweise einschlägiger Genehmigungen bspw. nach Wasserrecht, zumindest aber der Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Die im beantragten Erlaubniszeitraum von 3 Jahren vorgesehenen Aufsuchungstätigkeiten sind in Abschnitt 7 des Antrags dargelegt. Wesentlicher Bestandteil des Arbeitsprogramms sind die Beschaffung und Auswertung vorhandener Daten, der Aufbau eines 3D-Untergrundmodells, die Planung und Durchführung gravimetrischer Messungen, die Planung, Durchführung und Auswertung der 3D-Seismik sowie die Entscheidung über die Projektfortsetzung mit Bohrzielfestlegung und Standortauswahl.

Die geplante 3D-Seismik bedarf, wie oben dargelegt, der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach aktueller Rechtsprechung die Rechtsposition der Kommunen in nachgeordneten Antragsverfahren für konkrete Aufsuchungstätigkeiten im Feld (Betriebsplanverfahren) nicht beeinträchtigt wird, wenn im aktuellen Antragsverfahren auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die städtischen Fachämter bzw. Fachabteilungen zur Stellungnahme aufgefordert.
Die eingegangen internen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.